

GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte
durch Gemeinschaftseinrichtungen
gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind nicht in die Schule gehen darf, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der Tabelle 1 auf der folgenden Seite aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durch-gemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ bestimmter Bakterien nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (Tabelle 2 auf der folgenden Seite).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn eine andere Person bei Ihnen im Haushalt erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (Tabelle 3 auf der folgenden Seite).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Daher sollten Sie bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes unbedingt ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die den Besuch der Schule nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, **informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit.** Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem Gesundheitsamt die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das **regelmäßige Händewaschen** vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein **vollständiger Impfschutz** bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfen-info.de.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Tabelle 1: **Besuchsverbot der Schule und Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten:

1. Cholera	10. Meningokokken-infektion
2. Diphtherie	11. Mumps
3. Enteritis (Durchfallerkrankungen) durch EHEC-Bakterien (enterohämorrhagische E. coli)	12. Paratyphus
4. virusbedingtem, hämorrhagisches Fieber (infektiöse Fiebererkrankung durch Virusinfektion)	13. Pest
5. Haemophilus influenza Typ b-Meningitis (Hirnhautentzündung)	14. Poliomyelitis (Kinderlähmung)
6. Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte)	15. Röteln
7. Keuchhusten	16. Scharlach oder sonstige Streptococcus pyogenes-Infektionen
8. ansteckende Lungentuberkulose	17. Shigellose (Ruhr)
9. Masern	18. Skabies (Krätze)
	19. Typhus abdominalis
	20. Virushepatitis (Infektiöse Gelbsucht) Typ A oder E
	21. Windpocken
	22. Verlausion/ Kopflausbefall

Tabelle 2: Besuch der Schule nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes und Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei **Ausscheidung** folgender Krankheitserreger:

1. Vibrio cholerae 1 und 139	4. Salmonella Paratyphi
2. Corynebacterium spp., Toxin bildend	5. Shigella sp. (Ruhrerreger)
3. Salmonella Typhi	6. enterohämorrhagische E. coli (EHEC)

Tabelle 3: : **Besuchsverbot der Schule und Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten **bei einer anderen Person in der Familie/ Wohngemeinschaft.**

1. Cholera	9. Mumps
2. Diphtherie	10. Paratyphus
3. Enteritis (Durchfallerkrankungen) durch EHEC-Bakterien (enterohämorrhagische E. coli)	11. Pest
4. virusbedingtem, hämorrhagisches Fieber (infektiöse Fiebererkrankung durch Virusinfektion)	12. Poliomyelitis (Kinderlähmung)
5. Haemophilus influenza Typ b-Meningitis (Hirnhautentzündung)	13. Röteln
6. ansteckende Lungentuberkulose	14. Shigellose (Ruhr)
7. Masern	15. Typhus abdominalis
8. Meningokokken-infektion	16. Virushepatitis (Infektiöse Gelbsucht) Typ A oder E
	17. Windpocken